

Antrag gemäß der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur **Abklärungskolposkopie**



Name und Kontaktdaten des Arztes ( <b>Leistungserbringer</b> ):  Lebenslange Arztnummer (LANR)  Betriebsstättennummer (BSNR)	Zulassung Ermächtigung Anstellung bei:  Genehmigung beantragt zum:
--	--

**Ort der Leistungserbringung, einschließlich Zweigpraxen:**

<b>1. Antragsgegenstand/ Fachliche Befähigung</b>	Es wird die Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Abklärungskolposkopien beantragt. Durch die KV _____ wurde bereits eine Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Abklärungskolposkopien erteilt. Die Genehmigung ist beigelegt. <hr/> Die fachliche Befähigung wird nachgewiesen mit: der Berechtigung zum Führen der Facharztbezeichnung im Gebiet Frauenheilkunde und Geburtshilfe <b>und</b> dem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Basiskolposkopiekurs (8 h) und einem Fortgeschrittenenkurs (14 h) (alternativ mit einem Kolposkopiediplom) <b>oder</b> einer in Inhalt und Umfang gleichwertigen Qualifikation (nach Anlagen 1 und 2 Qualitätssicherungsvereinbarung Abklärungskolposkopie) <b>und</b> dem Nachweis von Kenntnissen (z.B. Fort- und Weiterbildung) operativer Verfahren bei vulvaren, vaginalen und zervikalen Veränderungen. <b>und</b> dem Nachweis von mindestens 100 Kolposkopien mit abnormen Befunden von Portio, Vagina und Vulva und davon mindestens 30 histologisch gesicherter Fälle intraepithelialer Neoplasien oder invasiver Karzinome in den letzten 12 Monaten mittels persönlichem Einzelnachweis bzw. Auszug aus der PVS gleichen Inhalts nebst Bestätigung <b>oder</b> dem Nachweis über eine klinische Tätigkeit, insbesondere in der kolposkopischen Diagnostik über mindestens 160 Stunden an 20 Arbeitstagen in einer Einrichtung mit Schwerpunkt Diagnostik abnormer Befunde von Portio, Vagina und Vulva in den letzten 24 Monaten <hr/> Alternativ wird die fachliche Befähigung nachgewiesen mit einem Zertifikat der Zertifizierungsstelle der Deutschen Krebsgesellschaft e.V OnkoZert über die Erfüllung der von AG-CPC, DGGG, AGO und DKG definierten fachlichen Anforderungen an eine Dysplasie-Sprechstunde bzw. Dysplasie-Einheit. <p style="text-align: center;"><b>Bitte die Angaben durch entsprechende Nachweise in Kopie belegen!</b></p>
<b>2.Apparative/ Räumliche Ausstattung</b>	Der Gerätenachweis zur Abklärungskolposkopie ist beigelegt. Der Gerätenachweis zur Abklärungskolposkopie wird nachgereicht. Die Praxis ist mit einem gynäkologischen Stuhl ausgestattet.
<b>3. Organisatorische Anforderung</b>	Eine Kooperationsvereinbarung mit einer Einrichtung, die auf die Behandlung von Gebärmutterhalskrebs spezialisiert ist, besteht. Name der Einrichtung:
<b>4. Erklärungen</b>	Die Anforderungen an die Leistungen der Abklärungskolposkopie nach Teil III. D § 8 Abs. 4 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme werden erfüllt, § 8 Abs. 3 Nr. 3 i.V.m. § 6 der Qualitätssicherungsvereinbarung Abklärungskolposkopie. Hiermit wird das Einverständnis dafür erklärt, dass die zuständige Qualitätssicherungskommission die Erfüllung der apparativen, räumlichen und organisatorischen Anforderungen in der Praxis daraufhin überprüfen kann, ob sie den Bestimmungen der Qualitätssicherungsvereinbarung Abklärungskolposkopie entsprechen. <u>Hinweis:</u> Ohne diese Einverständniserklärung kann die Genehmigung nicht erteilt werden; vgl. § 8 Abs. 5 der Qualitätssicherungsvereinbarung Abklärungskolposkopie.

**Die Genehmigung kann frühestens mit Vorlage aller entscheidungsrelevanten Unterlagen erteilt werden. Mit Unterschrift wird erklärt, dass die einschlägigen Rechtsgrundlagen zur Kenntnis genommen wurden.**

**Datum / Unterschrift** (bei angestelltem Arzt Unterschrift des anstellenden Arztes bzw. des MVZ-Leiters / bei angestelltem Arzt in einer Berufsausübungsgemeinschaft Unterschrift aller Mitglieder) / **Stempel**

**Auszug aus der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur Abklärungskolposkopie (Qualitätssicherungsvereinbarung Abklärungskolposkopie)**

**§ 1 - Ziel und Inhalt**

(1) Diese Vereinbarung ist eine Maßnahme zur Qualitätssicherung, mit welcher die Qualität bei der Abklärung auffälliger Befunde zur Früherkennung des Zervixkarzinoms durch eine Differenzialkolposkopie (Abklärungskolposkopie) gesichert werden soll.

(2) Sie dient der histologischen Sicherung von squamösen und glandulären Atypien/Neoplasien sowie der Festlegung der operativen Strategie und muss vor operativen Eingriffen durchgeführt werden. ...

**§ 2 - Genehmigung**

(1) Die Ausführung und Abrechnung der Abklärungskolposkopie nach dieser Vereinbarung im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung durch die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte ist erst nach Erteilung der Genehmigung durch die Kassenärztliche Vereinigung zulässig. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der teilnehmende Arzt die nachstehenden fachlichen, apparativen, räumlichen und organisatorischen Voraussetzungen gemäß den §§ 3 bis 5 im Einzelnen erfüllt. ...

**§ 3 - Fachliche Befähigung**

(1) Die fachliche Befähigung für die Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Abklärungskolposkopie gilt als nachgewiesen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt und durch Zeugnisse und Bescheinigungen nach § 8 nachgewiesen werden:

1. Berechtigung zum Führen der Facharztbezeichnung im Gebiet Frauenheilkunde und Geburtshilfe

2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Basiskolposkopiekurs von 8 Stunden und einem Fortgeschrittenenkurs von 14 Stunden oder einer in Inhalt und Umfang gleichwertigen Qualifikation. Die zur Anerkennung erforderlichen Kursinhalte sind den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.

3. Nachweis von mindestens 100 Kolposkopien mit abnormen Befunden von Portio, Vagina und Vulva und davon mindestens 30 histologisch gesicherter Fälle intraepithelialer Neoplasien oder invasiver Karzinome in den letzten 12 Monaten (gemäß Muster Anlage 3)

4. Nachweis von Kenntnissen (z.B. Fort- und Weiterbildung) operativer Verfahren bei vulvaren, vaginalen und zervikalen Veränderungen

(2) Der Nachweis nach Absatz 1 Nr. 3 gilt auch dann als erbracht, wenn eine klinische Tätigkeit, insbesondere in der kolposkopischen Diagnostik über mindestens 160 Stunden an 20 Arbeitstagen in einer Einrichtung mit Schwerpunkt Diagnostik abnormer Befunde von Portio, Vagina und Vulva in den letzten 24 Monaten nachgewiesen wird. ...

**§ 4 - Anforderungen an die apparative und räumliche Ausstattung**

(1) Die Abklärungskolposkopien dürfen nach dieser Vereinbarung nur mit Kolposkopen durchgeführt werden, die über mindestens zwei Vergrößerungsstufen zwischen 7- und 15-fach sowie über eine Lichtquelle verfügen.

(2) Analoge Geräte müssen eine direkte binokulare Befundung/Beurteilung ermöglichen. Digitale Geräte müssen in Bildqualität und Auflösung mindestens dem Standard der analogen Geräte entsprechen.

(3) Die Praxis muss mit einem gynäkologischen Stuhl ausgestattet sein.

**§ 5 - Organisatorische Anforderungen**

Der Arzt hat mindestens eine Kooperationsvereinbarung mit einer Einrichtung, die auf die Behandlung von Gebärmutterhalskrebs spezialisiert ist, nachzuweisen.

**§ 6 - Leistungen und Befundung Abklärungskolposkopie**

Die Abklärungskolposkopie umfasst nach Teil III. D § 8 Abs. 4 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme folgende Leistungen:  
a) Nativbeurteilung der Vagina, Ekto- und Endozervix mit einem Kolposkop,

b) Prüfung der vollständigen Einsehbarkeit der Epithelgrenze zwischen Zylinder- und Plattenepithel,

c) Funktionsproben obligat mit Essigsäure und fakultativ mit Jodlösung und

d) soweit medizinisch indiziert, sollen bei einer Transformationszone Typ 1 und Typ 2 kolposkopisch gesteuerte Biopsien aus der/den schwerstgradigen Läsionen und bei einer Transformationszone Typ 3 eine endozervikale Curettage durchgeführt werden.

e) Die Klassifikation und Dokumentation der Befunde, die sich an der Internationalen Kolposkopie-Nomenklatur Rio 2011 orientiert und mindestens eine Skizze der klinisch relevanten Befunde umfasst.

f) Befundmitteilung und Beratung der Versicherten,

g) Befundmitteilung an den Arzt, der die Abklärungskolposkopie veranlasst hat sowie den zuständigen Zytologen.

**§ 7 - Auflage zur Aufrechterhaltung der fachlichen Befähigung**

(1) Für Ärzte, denen eine Genehmigung nach dieser Vereinbarung für die Ausführung und Abrechnung der Abklärungskolposkopie erteilt worden ist, bestehen folgende Auflagen zur Aufrechterhaltung der fachlichen Befähigung:

1. Jährlicher Nachweis von mindestens 100 Abklärungskolposkopien mit abnormen Befunden von Portio, Vagina und Vulva und davon mindestens 30 histologisch gesicherten Fällen intraepithelialer Neoplasien oder invasiver Karzinome in den letzten 12 Monaten.

2. Jährlicher Nachweis der regelmäßigen Teilnahme (mindestens 2 Mal pro Halbjahr) an interdisziplinären Fallkonferenzen (z.B. Tumorkonferenzen). Die Teilnahme kann durch persönliche Anwesenheit oder in begründeten Ausnahmefällen per Videokonferenz erfolgen. Alternativ können 10 Fortbildungspunkte themenbezogen in 2 Jahren anerkannt werden. ...

**§ 8 - Genehmigungsverfahren**

(1) Anträge auf Genehmigung sind an die Kassenärztliche Vereinigung zu richten.

(2) Dem Antrag auf Genehmigung nach § 3 Abs. 1 sind insbesondere beizufügen:

1. Urkunde über die Berechtigung zum Führen der Facharztbezeichnung im Gebiet Frauenheilkunde und Geburtshilfe,

2. Nachweis über die erfolgreiche Kursteilnahme ...

3. Nachweis über die Mindestzahlen von Untersuchungen ...

4. Nachweis von Kenntnissen operativer Verfahren ...

5. Nachweis über die Erfüllung der apparativen und räumlichen Ausstattung sowie der organisatorischen Anforderungen ...

(3) Über die Anträge und über den Widerruf oder die Rücknahme einer erteilten Genehmigung entscheidet die Kassenärztliche Vereinigung. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn  
1. aus den vorgelegten Zeugnissen und Bescheinigungen hervorgeht, dass die in § 3 genannten fachlichen Anforderungen erfüllt sind,

2. die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß den §§ 4 und 5 nachgewiesen wurden und

3. der Arzt sich verpflichtet hat, die Anforderungen nach § 6 zu erfüllen. ...

(5) Die Kassenärztliche Vereinigung kann vom Arzt den Nachweis der in den §§ 4 bis 6 genannten Anforderungen verlangen. Die Kassenärztliche Vereinigung kann die zuständige Qualitätssicherungskommission beauftragen, die Erfüllung der apparativen, räumlichen und organisatorischen Anforderungen in der Praxis daraufhin zu überprüfen, ob sie den Bestimmungen dieser Vereinbarung entsprechen. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn der Arzt im Genehmigungsantrag das Einverständnis zur Durchführung einer solchen Überprüfung erklärt.

(6) Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn der Arzt die Auflage nach § 7 nicht erfüllt. ...